

Außenbereichssatzung für das Gebiet

„Angermaierstraße“

Gemarkung Weilheim i.OB

Genehmigte
Fassung

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) folgende

Außenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich entlang der Angermaierstraße ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan des Stadtbauamtes vom 20.07.2005, M.: 1:1000.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Der Bau von Garagen und Stellplätzen richtet sich nach der Satzung über Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Minimierung der Flächenversiegelung sind die Zufahrten und Stellplatzflächen wasserdurchlässig auszuführen.

§ 3

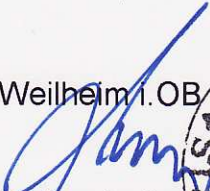
Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB in Kraft.

Weilheim i.OB, den 27.10.2005

Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
1. Bürgermeister

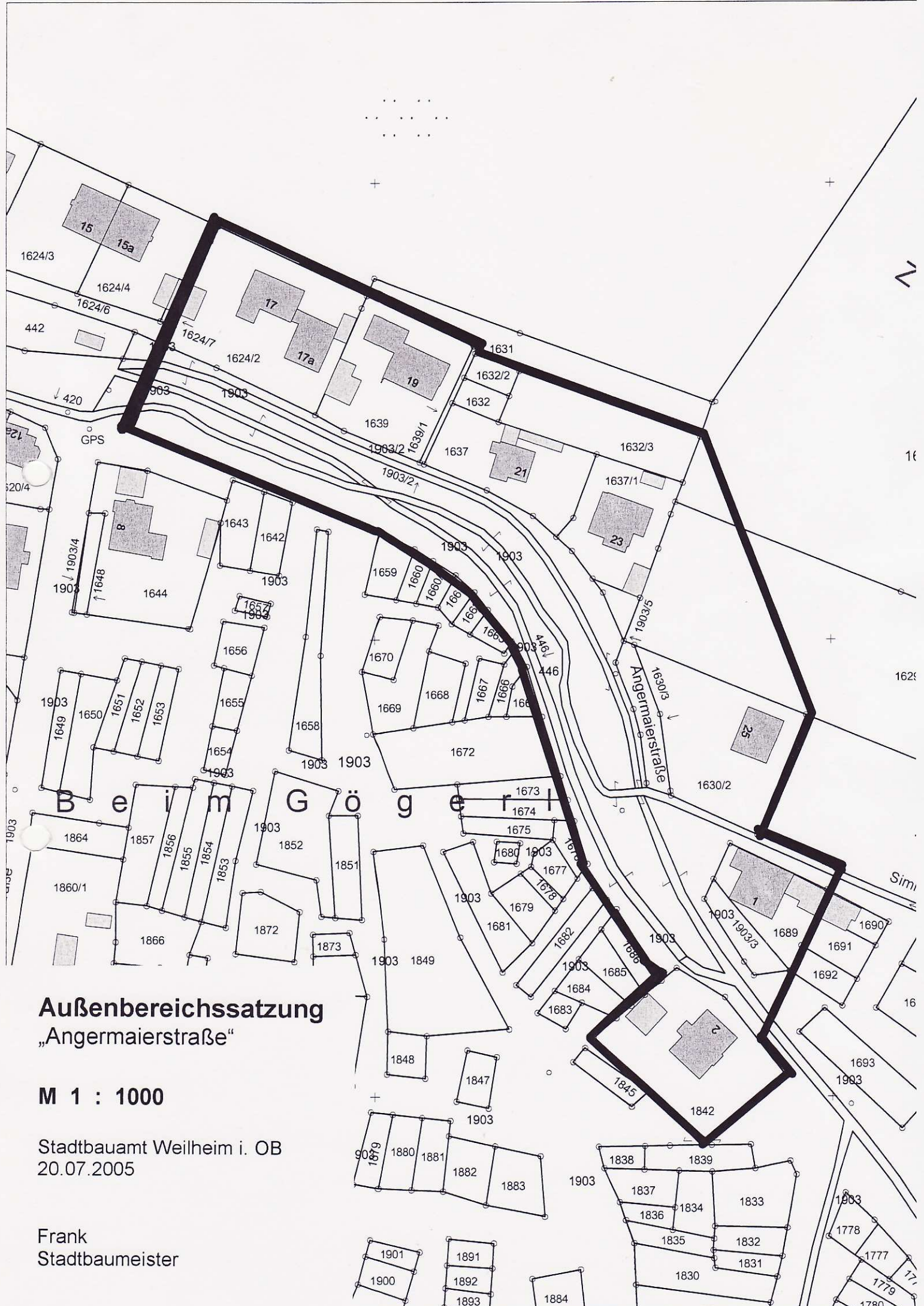


Festsetzung durch Planzeichen:

 Grenze des Geltungsbereiches

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Satzungsgebiet im möglichen Überschwemmungsgebiet des Angerbaches gelegen ist. Entsprechende Vorkehrungen sind durch den Bauherren selbst zu treffen. Insbesondere wird empfohlen, mögliche Keller und deren Lichtschächte in wasserdichter Ausführung zu erstellen.



Außenbereichssatzung
„Angermaierstraße“

M 1 : 1000

Stadtbauamt Weilheim i. OB
20.07.2005

Frank
Stadtbaumeister